Erste Satzung zur Änderung Hundesteuersatzung der Gemeinde Petersberg

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. 06. 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288) und der §§ 1, 2, 3 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014 S. 288, 340), hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in der Sitzung am 17.09.2014 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petersberg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt aufgenommenen Hunde sowie nach nicht gefährlichen und gefährlichen Hunden bemessen.

Sie beträgt jährlich für nicht gefährliche Hunde:

für den ersten Hund 50,00 ∈ für den zweiten Hund 60,00 ∈ für jeden weiteren Hund 70,00 ∈

Sie beträgt jährlich für gefährliche Hunde 500,00 €.

- (2) Die Einordnung des Hundes erfolgt nach § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG).
- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die Gemeinde Petersberg.
- (4) Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 6 eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als Ersthunde.

Artikel 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Petersberg, den 18.09.2014

Leipnitz Bürgermeister Siegel